

# Antrag zur Abnahme

von Zählern zur Ermittlung der tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermenge (Abwasserzähler)

Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“  
Betriebsführungsgesellschaft  
Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH  
Fahrenheitstraße 1  
14532 Kleinmachnow



## 1. Angaben zur Verbrauchsstelle

Kundennummer:

Postleitzahl, Ort: .....

Straße, Hausnummer: .....

## 2. Angaben zum Antragssteller

Antragsteller  
(Name, Vorname): .....

Postleitzahl, Ort: .....

Straße, Hausnummer: .....

Telefonnummer: .....

## 3. Angaben zum Bescheidempfänger (falls abweichend von der Verbrauchsstelle)

Name, Vorname: .....

Postleitzahl, Ort: .....

Straße, Hausnummer: .....

## 4. Angaben zum Zählerwechsel

### 4.1 Angaben zum Abnahmegrund (zutreffendes bitte ankreuzen)

Neuinstallation     Wechselung     Reparatur     sonstiges: \_\_\_\_\_

### 4.2 Angaben zum alten Abwasserzähler/zu den alten Abwasserzählern\*

- Angaben entfallen bei Neuinstallation (Punkt 4.1) -

	Zählernummer	Ausbaustand	Baujahr	Ausbaudatum	Einbauort
1					
2					
3					

### 4.3 Angaben zum neuen Abwasserzähler/zu den neuen Abwasserzählern\*

	Zählernummer	Einbaustand	Baujahr	Einbaudatum	Zählerart/-größe	Einbauort
1						
2						
3						

\*bei der Installation bzw. beim Wechsel von mehr als drei Zählern bitte weiteren Antrag verwenden

## 6. Bestätigungsvermerk des Antragstellers

Der Antragssteller zeigt auf Grundlage der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung (BKGS) des WAZV „Mittelgraben“ die Installation/den Wechsel eines/mehrerer Zählers/Zähler zur Ermittlung der tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermenge (Abwasserzähler) an. Er beantragt mit der Unterschrift die Abnahme und Verplombung der Messeinrichtung(en) durch den WAZV bzw. dessen Beauftragten. Der Bescheid wird, wenn unter 3. nicht anders angegeben, an 2. gestellt. **Bitte beachten Sie aufgeführte Informationen und Rechtsgrundlagen auf der Rückseite.**

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Datum, Unterschrift des Bescheidempfängers

**Sprechzeiten bei der Betriebsführungsgesellschaft**  
MWA GmbH, Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow  
Di 9 - 12/13 - 18 Uhr    **Internet**  
Do 13 - 16 Uhr    www.wazv-mittelgraben.de  
**Telefon** 033203 345-0    **E-Mail**  
**Telefax** 033203 345-108    info@wazv-mittelgraben.de

**Bankverbindung**  
MBS Potsdam  
Geschäftsstelle Stahnsdorf  
IBAN: DE20 1605 0000 3525 0000 80  
BIC: WELADED1PMB

**Finanzamt Potsdam**  
Steuer-Nr.: 046/144/02054  
USt-IdNr.: DE 175043788

# Allgemeine Informationen

## Gebührenbescheid

- ✓ Die **einmalige** Verwaltungsgebühr, welche nach der Abnahme und Verplombung des Absetzmengenzählers/der Absetzmengenzähler fällig ist, wird im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung gesondert ausgewiesen berechnet.

## Verwaltungsgebühren

für die erste abgenommene und plombierte Messeinrichtung (Erstabnahme nach Neuinstallation)	54,40 €**
für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin abgenommene und verplombte Messvorrichtung (Erstabnahme nach Neuinstallation)	27,20 €**
für die Abnahme und Verplombung einer Messeinrichtung (Folgeabnahme nach Zählerwechsel)	27,20 €**
für jede weitere Abnahme und Verplombung einer Messeinrichtung an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin (Folgeabnahme nach Zählerwechsel)	13,60 €**

**\*\*auf Gebühren werden keine Steuern erhoben**

## Antragsstellung

- ✓ Bitte reichen Sie den Antrag ein
  - **per E-Mail** an: [zaehlerwesen@wazv-mittelgraben.de](mailto:zaehlerwesen@wazv-mittelgraben.de)
  - **per Fax** an: 033203 345-108
  - **oder postalisch** an den Betriebsführer des WAZV:  
Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH  
Fahrenheitstraße 1  
14532 Kleinmachnow

**Nach Antragseingang setzen wir uns mit Ihnen für eine Terminvergabe in Verbindung.**

## **7.2 Rechtsgrundlagen**

- § 17 (3 und 5), § 18 der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung (BKGS) des WAZV „Mittelgraben“
- Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25.07.2013, zum 01.01.2015 in Kraft getreten
- Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 17.12.2014, zum 01.01.2015 in Kraft getreten

## Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen

- Nach BKGS sind Trink- oder Brauchwassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen, welche in öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung zugeführt werden, gegenüber dem Zweckverband anzeigepflichtig und in ihrer Menge nachzuweisen.
- Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, zum Nachweis eine geeignete und geeichte Messvorrichtung auf eigene Kosten anzubringen.
- Die Messeinrichtung wird durch den Zweckverband abgenommen und verplombt, der Gebührenpflichtige ist dazu verpflichtet, die Messeinrichtung zur Abnahme und Verplombung beim Zweckverband anzumelden.